

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen - Bauwerksverzeichnis)

für ... (Bauvorhaben)

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1	90,814	Überführung der Eisenbahnstrecke Altstadt - Neustadt	a) und b) DB Netz AG	Das vorhandene Brückenbauwerk soll abgebrochen und an derselben Stelle ein neues Bauwerk mit einer lichten Weite von 14,00 m und einer lichten Höhe von 4,70 m errichtet werden. Die Kosten des Abbruchs und des Neubaues trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) aufgrund der Vereinbarung mit der DB Netz AG vom ... und ... Die Unterhaltung des neuen Bauwerks übernimmt nach derselben Vereinbarung die Deutsche Bahn AG.
2	91,200	Einmündung der K 7	a) Kreis b) (Straßenbaulastträger)	Die Einmündung wird zur Anpassung an die veränderte Lage der Bundesstraße, entsprechend dem Lageplan Blatt ..., um etwa 50 m nach Osten verschoben und als Trichtermündung mit einer Verkehrsinsel ausgebildet. Die Kosten der Änderung der Einmündung trägt nach ... FStrG ... Die Unterhaltung der neuen Einmündung obliegt nach ... FStrG ...
3	90,105	Kreuzung der B 8 durch eine Abwasserleitung der Chem. Fabrik Altstadt AG	a) und b) Chem. Fabrik Altstadt AG	Die vorhandene Ummantelung der Rohrleitungen für die Abwässer der chemischen Fabrik im Bereich des bisherigen Straßenkörpers wird innerhalb der beiderseitigen Verbreiterung der Bundesstraße verlängert. Auf die Vereinbarung vom ... mit der Chem. Fabrik Altstadt AG wird hingewiesen.
4	90,500 - 90,200	Telekommunikationslinie im nördlichen Seitenstreifen	a) und b) Betreiber der Telekommunikationslinie	Die Telekommunikationslinie wird in den Seitenstreifen an der Nordseite der neuen Fahrbahn verlegt. Auf § 53 Abs. 3 TKG wird hingewiesen.
5	90,500 - 91,200	Zufahrten zu den Anliegergrundstücken Fl. Nrn. 2031 - 2047, 2052, 2063 - 2081, 2083	a) und b) die Anlieger (lt. Grunderwerbsverzeichnis)	Die vorhandenen Zufahrten müssen wegen der Verbreiterung der Bundesstraße beseitigt werden. An Stelle der Zufahrten zu den Grundstücken Fl. Nrn. 2031 - 2042 wird ein Privatweg entlang der Bundesstraße angelegt und an diese bei km 90,732 angeschlossen. Die übrigen Zufahrten werden etwa an der alten Stelle wiederhergestellt. Der ... (Straßenbau-

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs-pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				lastträger) übernimmt nach § ... FStrG die Kosten der Herstellung des Privatweges und der Wiederherstellung der Zufahrten im bisherigen Umfang. Die Unterhaltung der Zufahrten obliegt dem jeweiligen Eigentümer des erschlossenen Grundstückes, die Unterhaltung des Privatweges obliegt den Anliegern gemeinsam.
6	91,200	Einmündung der neuen Bundesstraße in die bisherige B 8	a) – b) (Straßenbaulastträger)	Die Kosten der neuen Einmündung trägt gemäß § ... FStrG ... (Straßenbaulastträger). Die Unterhaltung bestimmt sich nach § ... FStrG.
7	91,420	Verlegung und Überbrückung des Seebaches	Bachbett: a) und b) Wasserverband Altstadt-Mauern Durchlass a) – b) (Straßenbaulastträger)	Das Gewässer III. Ordnung (Bachbett) wird entsprechend dem Lageplan verlegt; das alte Bachbett wird zugeschüttet. Es wird ein Durchlass mit einer lichten Weite von 3 m und einer lichten Höhe von 2,20 m errichtet. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Bundesrepublik (Bundesstraßenverwaltung) und die des Gewässers dem Wasserverband Altstadt-Mauer.
8	92,425	Unterführung der Gemeindestraße Fl. Nr. 120	a) und b) Gemeinde Altstadt	Die Gemeindestraße wird in der bisherigen Trasse abgesenkt und mit Hilfe eines Brückenbauwerkes unter der Bundesstraße hindurchgeführt. Die Kosten der Absenkung und des Bauwerks trägt gemäß § 12 Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung); die Unterhaltung des Bauwerkes obliegt nach § 13 Abs. 2 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Gemeindestraße einschließlich der neu entstandenen Wegböschungen obliegt der Gemeinde Altstadt.
9	92,535	Gemeindestraße Fl. Nr. 121	a) und b) Gemeinde Altstadt	Die Gemeindestraße wird an die Bundesstraße nicht angeschlossen. Sie wird südlich der Bundesstraße parallel zu dieser bis zum Anschluss an die Gemeindestraße Fl. Nr. 120 verlängert. An der Nordseite der Bundesstraße endet die Gemeindestraße Fl. Nr. 121 an der Böschung der Bundesstraße. Die Kosten der Verlängerung trägt der ... (Straßenbaulastträger). Die Unterhaltung der Verlängerungsstrecke obliegt der Gemeinde Altstadt.

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs-pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
10	92,650	Unterführung der Viehtrift Grundstück Fl. Nr. 2982	Viehtrift a) und b) Interessengemeinschaft Altstadt-Mauern Durchlass: a) – b) (Straßenbaulastträger)	Zur Unterführung der Viehtrift unter der Bundesstraße wird ein Plattendurchlass mit einer lichten Weite von 3,50 m und einer lichten Höhe von 2,70 m gebaut. Bau und Unterhaltung obliegen ... (Straßenbaulastträger).
11	93,700	Überführung der B 8 über die L 508	a) – b) Bauwerk: Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die verlegte B 8 wird mittels eines Kreuzungsbauwerks über die L 508 geführt. Die Kosten der Kreuzung trägt gemäß § 12 Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt für das Kreuzungsbauwerk der Bundesstraßenverwaltung ..., für die übrigen Teile der Kreuzungsanlage dem ... (Straßenbaulastträger) (§ 13 Abs. 2 FStrG).
12	95,535 92,655 93,378 93,625	Durchlässe	a) – b) (Straßenbaulastträger)	Zur Gewährleistung der Vorflut, die an diesen Stellen von der Bundesstraße unterbrochen wird, wird im Straßenkörper je ein Rohrdurchlass mit einem Durchmesser von 80 cm eingebaut. Die Kosten des Baues und der Unterhaltung der Durchlässe übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Gewässers obliegt dem jeweiligen Unterhaltungspflichtigen.
13	93,750	Einmündung der neuen Teilstrecke der B 8 in die bisherige Trasse	wie Nummer 6	wie Nummer 6
14	93,820	Schutzrohr mit Revisionsschächten für 2 die Bundesstraße kreuzende Wasserleitungen	a) und b) Gemeinde Altstadt	Zum Zwecke der Wartung der die Bundesstraße kreuzenden zwei parallel verlaufenden Wasserleitungen NW 2000 und einer Steuerleitung werden im Kreuzungsbereich ein 12 m langes begehbares Schutzrohr D 150 cm verlegt und an den beiden Enden jeweils ein Revisions-schacht im Lichten 80/80 cm errichtet. Auf die Vereinbarung vom ... mit der Gemeinde Altstadt wird hingewiesen.

Aufgestellt, den

(Straßenbaubehörde)

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)